

Kanzleinachrichten

Erläuterungen und Kommentare zur Textbausteinsammlung -
Ausgabe März 2018

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Angaben zu den Parteien als notwendiger Inhalt einer Berufungsschrift	54	Kein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung, die den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung nicht angibt	38
Arbeitnehmerhaftung - Kassiererin haftet nicht, wenn sie professionell betrogen wurde	49	Keine Kündigung trotz Verletzung von Compliance-Regeln	47
Ausfall einer Kapitalforderung kann auch nach Einführung der Abgeltungsteuer steuerlich anzuerkennen sein	11	Kosten der Unterbringung im Altenheim - Doppelter Abzug der Haushaltsersparnis bei Ehegatten	8
Bewertung eines durch Sacheinlage erworbenen Geschäftsanteils an einer Kapitalgesellschaft	17	Liebhabelei bei verschiedenen wirtschaftlich eigenständigen Betätigungen	20
Doppelte Belastung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen	14	Nachhaltigkeit bei gewerblichem Forderungskäufer	13
Eindeutigkeit und Überversorgung bei Pensionszusagen	16	Nachträgliche vom Testament abweichende Vereinbarungen zwischen Erben und Vermächtnisnehmer sind erbschaftsteuerlich unbeachtlich	30
Einspruchsbefugnis des Insolvenzverwalters gegen einen Zusammenveranlagungsbescheid	34	Nur teilweise Kostenerstattung für medizinische Behandlung in der Türkei	51
Entscheidungskompetenz des Finanzgerichts über die Aufrechnung mit einer zivilrechtlichen Forderung	35	Obergrenze für Kleinreparaturklausel im Gewerbemietrecht nicht erforderlich	27
Erbschaftsteuer - Begünstigung des Betriebsvermögens bei Übertragung von Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens	31	Prozesskostenhilfe für ein Mahnverfahren bei bereits angekündigtem Widerspruch	53
Erfordernis einer Mitteilung des Finanzsamts über den Wegfall der Besteuerung nach Durchschnittssätzen	22	Schriftformheilungsklausel im Mietvertrag unwirksam	28
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Leistungen einer Krankenhauscafeteria	40	Schuldner muss im Vollstreckungstitel oder in der Vollstreckungsklausel eindeutig bezeichnet sein	56
Ersatz für beliebige Arten von Schadensfolgen ist keine Entschädigung	44	Staatlich geförderte Altersvorsorgevermögen aus Riester-Renten sind nicht pfändbar	55
Erstattung der zu Unrecht abgeführten Umsatzsteuer in Bauträgerfällen	37	Stillgelegte Autos dürfen nicht in jedem Fall sofort abgeschleppt werden	52
EuGH-Vorlage zur Steuerbefreiung medizinischer Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik	43	Tätigkeit als Personalberater unterliegt in bestimmten Fällen der Gewerbesteuer	21
Fälligkeit des Arbeitslohns	48	Termine April 2018	7
Finanzierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten bei Erwerb einer mit einem Nießbrauch belasteten Immobilie	24	Termine März 2018	4
Fünftelregelung bei durch Verzicht auf Pensionsanwartschaft als zugeflossen geltendem Arbeitslohn	18	Umsatzsteuerliche Entgeltminderung bei einem Einzelhändler durch Beteiligung an einem von einem Dritten angebotenen Punktesystem	39
Für Vorsteuerzwecke zu beachten - Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai	36	Umsatzsteuersatz für die Beförderung von Schülern zu unterschiedlichen Schulen	41
Gewährung der wöchentlichen Ruhezeit für Arbeitnehmer	50	Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrags und der Kinderfreibeträge in den Jahren 2000 bis 2004	15
Grundsteuerbefreiung bei öffentlich privater Partnerschaft	29	Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters	26
Günstigerprüfung - Verrechnung von Altverlusten bei Abgeltungsbesteuerung	10	Verjährungsfrist bei Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung	33
Haftung des Leistungsempfängers für vom Leistungserbringer nicht abgeführte Umsatzsteuer	42	Vermietung von Ausstellungsflächen durch gemeinnützige Vereine als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	23
Ist der Rechnungszinsfuß für steuerliche Pensionsrückstellungen noch verfassungsgemäß?	19	Verzicht auf Vergütungersatzanspruch als freigebige Zuwendung	32
Kapitaleinkünfte aus einem Auslandsdepot	12	Vorweggenommene Werbungskosten während des Bezugs von Arbeitslosengeld	46
		Wann eine über die private Vermögensverwaltung hinausgehende Tätigkeit gewerblich ist	25
		Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen	5

Zu Unrecht ausbezahlte Eigenheimzulage kann
zurückgefordert werden 9

Zuflusszeitpunkt bei Arbeitslohn aus Beiträgen
des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung 45

Termine März 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
Sozialversicherung ⁵	27.03.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.03.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2015:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:⁹

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.

¹ § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

⁹ Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.

- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Termine April 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.04.2018	13.04.2018	06.04.2018
Umsatzsteuer ⁴	10.04.2018	13.04.2018	06.04.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	26.04.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Kosten der Unterbringung im Altenheim: Doppelter Abzug der Haushaltsersparnis bei Ehegatten

Aufwendungen für die krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim sind dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Allerdings ist von den Aufwendungen eine Haushaltsersparnis abzuziehen, weil in den Unterbringungskosten auch Lebensführungskosten enthalten sind, die jedem Steuerpflichtigen entstehen und deswegen insoweit nicht außergewöhnlich sind.

Die jährliche Haushaltsersparnis beträgt für 2018 je Person 9.000 €. Sind beide Ehegatten im Altenheim untergebracht, verdoppelt sich dieser Betrag. War die Unterbringung nicht das ganze Jahr, ist der Betrag zeitanteilig umzurechnen. Wird der normale Haushalt weiter aufrechterhalten, braucht die Haushaltsersparnis nicht abgezogen zu werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 04.10.2017, VI R 22/16, BFH/NV 2018, S. 275, LEXinform 0950897.

Zu Unrecht ausbezahlte Eigenheimzulage kann zurückgefordert werden

Das Finanzamt kann unter Wahrung der formell zu beachtenden Vorschriften eine zu Unrecht ausbezahlte Eigenheimzulage zurückfordern.¹ Der Anspruch ist grundsätzlich gegen den Leistungsempfänger zu richten. Dieser Grundsatz ist auch zu beachten, wenn der Leistungsempfänger und der Empfänger der Zahlung des Geldbetrags nicht identisch sind.

Anders ist die Situation bei Zahlungen, die auf ein von einem Rechtsanwalt im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eingerichtetes „Anderkonto“ geleistet werden. Zahlungseingänge auf diesem Konto stellen weder Schuldnervermögen dar, noch fallen sie in die Insolvenzmasse. Diese Gelder stehen ausschließlich dem Rechtsanwalt zur Verfügung. Nur er ist berechtigt und verpflichtet, über das Konto zu verfügen. Aus diesem Grund ist er persönlich zur Rückzahlung einer zu Unrecht an ihn ausgezahlten Eigenheimzulage verpflichtet. Das Finanzamt hatte die Eigenheimzulage für den Insolvenzschuldner auf dieses Anderkonto gezahlt.

Hinweis: Das Eigenheimzulagengesetz ist für Neufälle seit dem 1. Januar 2006 nicht mehr anwendbar.

(Quelle: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts²)

¹ §§ 218 Abs. 2 Satz 2, 37 Abs. 2 AO i. V. m. § 14 EigZulG.

² Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 06.09.2017, 5 K 42/15, EFG 2017, S. 1853, LEXinform 5020569.

Günstigerprüfung: Verrechnung von Altverlusten bei Abgeltungsbesteuerung

Für die Verrechnung von Altverlusten mit den ab 2009 dem gesonderten Steuertarif unterliegenden positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ist ein Antrag erforderlich. Dieser Antrag auf Günstigerprüfung muss mit der Steuererklärung gestellt werden, in der die positiven, der Abgeltungssteuer unterliegenden Einkünfte erfasst werden.¹ Eine allgemeine Berechtigung zur Verrechnung von Verlusten aus tariflich besteuerten Einkünften und positiven, dem gesonderten Steuertarif unterliegenden Kapitaleinkünften ist im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung ausgeschlossen.

Da der Antrag auf Günstigerprüfung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden kann, ist auch eine Anwendung des gesonderten Steuertarifs für die nach der Verlustverrechnung verbleibenden Kapitaleinkünfte ausgeschlossen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG.

² BFH, Urt. v. 29.08.2017, VIII R 5/15, BFH/NV 2018, S. 101, LEXinform 0950235.

Ausfall einer Kapitalforderung kann auch nach Einführung der Abgeltungsteuer steuerlich anzuerkennen sein

Die Privatperson A gewährte einem Dritten ein Darlehn. Bereits ein Jahr nach der Darlehensgewährung erfolgten keine Rückzahlungen mehr und ein weiteres Jahr später wurde über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet. A meldete seine Darlehensforderung zur Insolvenztabelle an und machte den Ausfall der Darlehensforderung in seiner Einkommensteuererklärung geltend.

Das Finanzamt lehnte die steuerliche Anerkennung des Verlusts ab. Aufwendungen, die das Kapital eines Darlehens betreffen, gehören seiner Auffassung nach nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Der Bundesfinanzhof¹ sah das anders. Der Ausfall einer Kapitalforderung führt zu einem steuerlich relevanten Verlust. Das gilt allerdings nur, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen aus der Darlehensforderung mehr erfolgen werden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens allein reicht dafür nicht aus, es sei denn, die Eröffnung wurde mangels Masse abgelehnt.

¹ BFH, Urt. v. 24.10.2017, VIII R 13/15, BFH/NV 2018, S. 280, LEXinform 0950234.

Kapitaleinkünfte aus einem Auslandsdepot

Wird ein ausländisches Wertpapierdepot aufgelöst, kann die Finanzverwaltung den entsprechenden Kapitalstamm in den Folgejahren nicht unverändert als Grundlage für die Schätzung von Kapitalerträgen heranziehen. Für die Frage, ob die reguläre vierjährige Verjährungsfrist oder die zehnjährige im Rahmen einer Steuerhinterziehung anzuwenden ist, muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ob die Nichterklärung von Kapitalerträgen die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung erfüllt. Das gilt auch bei der Verletzung von (ggf. erweiterten) Mitwirkungspflichten (bei Auslandssachverhalten).

Der Inhaber eines Auslandsdepots mit einem Wert von ca. 2 Mio. DM hatte die Geschäftsverbindung mit der ausländischen Bank beendet und das Depot aufgelöst. Da der Depotinhaber keine Angaben gemacht hatte, wohin die Gelder geflossen waren, ging die Finanzverwaltung davon aus, er habe sein Guthaben lediglich auf eine andere, unbekannte Bank übertragen. Seiner Mitwirkungspflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären, sei er nicht nachgekommen. Für die Zeit nach Auflösung des Depots schätzte die Finanzverwaltung die Höhe der Erträge unter Anwendung eines durchschnittlichen Zinssatzes von 8 bis 9 % über den Verlauf von zehn Jahren.

Der Bundesfinanzhof¹ lehnte diese pauschale Ermittlung der Kapitalerträge ab. Hier sind weitere Ermittlungen notwendig, um die steuerlich relevanten Kapitalerträge und den Zeitraum, für den die Einkünfte zu erfassen sind, festzustellen.

¹ BFH, Urt. v. 09.05.2017, VIII R 51/14, BFH/NV 2018, S. 5, LEXinform 0950107.

Nachhaltigkeit bei gewerblichem Forderungskäufer

Für die Beurteilung der Frage, ob die Tätigkeit eines Forderungskäufers nachhaltig ist, kommt es entscheidend auf den Ankauf von Forderungen und nicht auf deren Verwertung an.

Eine GmbH & Co. KG, deren Unternehmensgegenstand „die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Forderungen“ war, erwarb von einer Bank in einem Zug Darlehns- und Kreditforderungen. Die Forderungen waren durch Grundschulden auf mehreren Grundstücken gesichert. Im Laufe eines Zeitraums von mehreren Jahren nach dem Erwerb flossen der Gesellschaft Einnahmen aus den abgetretenen Forderungen zu. Das Finanzamt erfasste die Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb mit der Begründung, hier läge eine originäre gewerbliche Tätigkeit vor.

Der Bundesfinanzhof¹ gelangte im Hinblick auf die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft zu dem Ergebnis, dass in den betreffenden Jahren kein Gewerbebetrieb unterhalten wurde, weil es an einer nachhaltigen Tätigkeit fehlte. Für die Frage der Nachhaltigkeit kommt es im Fall eines Forderungskäufers darauf an, in welcher Form die Beschaffung der Forderungen erfolgt. Der Erwerb mehrerer Forderungen in einem einzigen Vertrag ist grundsätzlich nicht nachhaltig. Eine Wiederholungsabsicht kann sich auch nicht aus dem im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ergeben.

¹ BFH, Urt. v. 14.09.2017, IV R 34/15, BFH/NV 2018, S. 24, LEXinform 0950480.

Doppelte Belastung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

Ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer war zunächst als Arbeitnehmer beschäftigt und während dieser Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Später war er freiberuflich tätig, blieb aber freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die geleisteten Beiträge lagen in keinem Jahr oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Darüber hinaus zahlte er in erheblichem Umfang in kapitalbildende Lebensversicherungen ein. Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteuerte das Finanzamt mit dem Besteuerungsanteil. Für den Rententeilbetrag, der auf Beitragszahlungen während der freiberuflichen Tätigkeit beruhte, begehrte der Steuerpflichtige die Besteuerung mit dem Ertragsanteil.

Dem folgte der Bundesfinanzhof¹ nicht. Nach der sog. Öffnungsklausel² werden auf Antrag Leibrenten nur mit dem Ertragsanteil besteuert, soweit sie auf vor 2005 geleisteten Beiträgen beruhen, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Nachgewiesen werden muss, dass der Betrag mindestens zehn Jahre überschritten wurde. Dies war im Fall nicht gegeben, sodass die Öffnungsklausel nicht angewendet werden konnte.

Beiträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen sind bei Beurteilung der Frage, in welchem Umfang sich die Beiträge zur Basis-Altersversorgung für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen tatsächlich als Sonderausgaben ausgewirkt haben, nur nachrangig zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung abzuziehen. Eine gleichrangige Berücksichtigung würde dazu führen, dass für die Basis-Altersversorgung ein geringeres Sonderausgaben-Abzugsvolumen übrig bliebe, also ein höherer Anteil aus versteuertem Einkommen geleistet wäre. Damit wäre die Schwelle der verfassungsrechtlich unzulässigen doppelten Besteuerung früher überschritten.

¹ BFH, Urt. v. 23.08.2017, X R 33/15, BFH/NV 2018, S. 94, LEXinform 0950690.

² § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG.

Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrags und der Kinderfreibeträge in den Jahren 2000 bis 2004

Der Bundesfinanzhof¹ hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe des Grundfreibetrags², des Kinderfreibetrags oder des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf³ eines Kinds in den Jahren 2000 bis 2004.

Die Bundesregierung hat in den maßgeblichen Existenzminimumberichten das steuerlich zu verschonende Existenzminimum realitätsgerecht ermittelt. Der Grundfreibetrag lag jeweils über dem ermittelten Wert. Durch die Höhe der Kinderfreibeträge wurde ebenfalls der existenzsichernde Aufwand von der Einkommensteuer verschont. Damit scheiterte ein Ehepaar mit vier Kindern, das im Rahmen ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer eine nicht ausreichende Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimums der Familie geltend gemacht hatte.

¹ BFH, Urt. v. 27.07.2017, III R 1/09, BFH/NV 2018, S. 116, LEXinform 0179622.

² § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 EStG.

³ § 32 Abs. 6 EStG.

Eindeutigkeit und Überversorgung bei Pensionszusagen

Eine Pensionsrückstellung darf in der Bilanz u. a. nur gebildet werden, wenn und soweit die Pensionszusage schriftlich erteilt wurde. Außerdem muss sie eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.¹ Diese Anforderungen beziehen sich auf den jeweiligen Bilanzstichtag. Sie betreffen damit nicht lediglich die ursprüngliche Zusage, sondern auch alle späteren Änderungen.

Im entschiedenen Fall sah die Vereinbarung vor, dass A von der B GmbH eine Altersrente in Höhe von 65 % des rentenfähigen Einkommens erhalten sollte. Dieses wiederum war als die Summe der letzten 14 Bruttomonatsgehälter vor Eintritt des Versorgungsfalls definiert. Die Höhe der künftigen Pension ließ sich folglich nicht betragsgenau bestimmen (endgehaltsabhängige Versorgungszusage).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze kommt der Bundesfinanzhof² zu dem Schluss, dass diese endgehaltsabhängige Versorgungszusage anzuerkennen ist. Die Überversorgungsgrundsätze kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung. Diese sind nur anzuwenden, wenn Versorgungsbezüge in Höhe eines festen Betrags zugesagt sind.

¹ § 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG.

² BFH, Urt. v. 31.05.2017, I R 91/15, BFH/NV 2018, S. 16, LEXinform 0950762.

Bewertung eines durch Sacheinlage erworbenen Geschäftsanteils an einer Kapitalgesellschaft

Eine Mutterkapitalgesellschaft M hatte ihrer verlustträchtigen ausländischen Tochterkapitalgesellschaft T ein Darlehn gewährt. Es wurde 2003 zum Nominalwert als Sacheinlage zur Stammkapitalerhöhung verwendet und in der Handelsbilanz auch so bewertet. In der Steuerbilanz aktivierte M den Darlehnsbetrag als Anschaffungskosten auf die Beteiligung an der T und schrieb 50 % sofort gewinnmindernd ab. Die Abschreibung begründete M mit den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen der T.

Das Finanzamt ließ die Abschreibung nicht zu, weil der Grundsatz des sog. Konzernrückhalts angewendet werden müsse.¹ Dieser besagt, dass eine Abschreibung auf Forderungen gegen eine Konzern-Tochtergesellschaft nicht möglich ist, wenn und solange sie ihren Verpflichtungen nachkommt. Der Konzernrückhalt ist aus Sicht eines Drittgläubigers nämlich eine Kreditsicherheit.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs² ist dieser Grundsatz aber nicht auf Forderungen einer Muttergesellschaft gegen ihre Tochtergesellschaft anzuwenden. Er gilt nur für Forderungen Dritter. Die M durfte deswegen die Abschreibung steuerlich geltend machen und die zu aktivierenden Anschaffungskosten für die Kapitalerhöhung mit dem gemeinen Wert des Darlehns ansetzen, der unstrittig nur die Hälfte des Nominalwerts ausmachte.

¹ BMF, Schr. v. 29.03.2011, IV B 5-S 1341/09/10004, BStBl 2011 I, S. 277, LEXinform 5233227.

² BFH, Urt. v. 12.04.2017, I R 36/15, BFH/NV 2018, S. 58, LEXinform 0950505.

Fünftelregelung bei durch Verzicht auf Pensionsanwartschaft als zugeflossen geltendem Arbeitslohn

Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft auf eine bereits erdiente Pensionsanwartschaft, ergeben sich hieraus steuerliche Folgen. Soweit die Pensionsanwartschaft werthaltig ist, hat der Geschäftsführer nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs¹ in Höhe des Verzichts Arbeitslohn zu versteuern, der aber nach der sog. Fünftelregelung steuerbegünstigt ist. Weil ihm der Lohn tatsächlich nicht zufließt, liegt in gleicher Höhe eine verdeckte Einlage in die Gesellschaft vor. Sie erhöht die Anschaffungskosten der Beteiligung des Gesellschafters. Die genannten Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter gleichen Umständen auf die Pensionsanwartschaft verzichtet hätte. Dies kann aber nur in sehr seltenen Ausnahmefällen angenommen werden.

Diese Rechtsfolgen greifen auch in den Fällen, in denen der Geschäftsführer wegen sog. Überversorgung auf Teile seiner Pensionsanwartschaft verzichtet. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs darf eine Altersversorgung insgesamt nicht mehr als 75 % des jeweiligen Aktivgehalts betragen; andernfalls liegt in Höhe der diese Grenze übersteigenden Pensionszusage eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die den Gewinn der Gesellschaft insoweit nicht mindern darf.

¹ BFH, Urt. v. 23.08.2017, VI R 4/16, BFH/NV 2018, S. 91, LEXinform 0950739.

Ist der Rechnungszinsfuß für steuerliche Pensionsrückstellungen noch verfassungsgemäß?

Das Finanzgericht Köln¹ hat dem Bundesverfassungsgericht² die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen für das Jahr 2015 ein Rechnungszinsfuß von 6 % noch verfassungsgemäß ist.

Die derzeitige gesetzliche Regelung geht davon aus, dass ein Rechnungszinsfuß von 6 % im Rahmen der Renditeerwartungen liegt, die ein Unternehmen aus dem durch die Pensionsrückstellung gebundenen Kapital erwirtschaften kann. Diese Annahme ist nach Auffassung des Gerichts nicht mehr realitätsgerecht. Sie geht von unrealistisch hohen zukünftig zu erzielenden Zinserträgen aus. Auch die Starrheit des typisierten Rechnungszinsfußes sei nicht mehr gerechtfertigt. Ein Festhalten an dem Zinssatz von 6 % wird als willkürlich und damit verfassungswidrig angesehen.

Hinweis: Entsprechende Steuerbescheide sollten offen gehalten werden.

¹ FG Köln, Beschl. v. 12.10.2017, 10 K 977/17, DStR 2017, S. 2792, LEXinform 0447567.

² BVerfG, 2 BvL 22/17.

Liebhabe bei verschiedenen wirtschaftlich eigenständigen Betätigungen

Bei der Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht kommt es auf die Gesamtwürdigung der Umstände an. Sind solche Betätigungen dem Hobbybereich zuzurechnen, liegt das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht nahe. Bei Tätigkeiten außerhalb des Hobbybereichs bedarf es weiterer Feststellungen, ob die Verluste aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen werden.

Ein Unternehmer befasste sich mit dem An- und Verkauf sowie der Vercharterung von Segelyachten, der Reparatur von Segelyachten und dem Handel mit Segelzubehör. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Tätigkeitsfelder „Yachten“ und „Handel“ keinen einheitlichen Gewerbebetrieb darstellten. Die im Yachtbereich ermittelten Verluste berücksichtigte es steuerlich nicht. Der Unternehmer habe insoweit ohne Gewinnerzielungsabsicht gehandelt. Ein positives Gesamtergebnis sei nicht zu erwarten.

Der Bundesfinanzhof¹ bestätigte, dass die Gewinnerzielungsabsicht bei verschiedenen, wirtschaftlich eigenständigen Betätigungen nicht einheitlich für die gesamte Tätigkeit, sondern im Wege der sog. Segmentierung gesondert für die jeweilige Betätigung (Yachtbereich und Handelsbetrieb) zu prüfen ist. Soll die Gewinnerzielungsabsicht für die Betätigung im Yachtbereich verneint werden, muss jedoch ein möglich scheinendes privates Motiv benannt werden, das den Unternehmer bewogen haben könnte, das Yachtgeschäft dennoch fortzuführen. Zwar bestehen „keine hohen Anforderungen“ an diese Feststellung; sie ist aber nicht gänzlich entbehrlich.

¹ BFH, Urt. v. 23.08.2017, X R 27/16, BFH/NV 2018, S. 36, LEXinform 0951164.

Tätigkeit als Personalberater unterliegt in bestimmten Fällen der Gewerbesteuer

Personalberatung durch umfassend betriebswirtschaftlich vorgebildete Personen kann eine freiberufliche Tätigkeit sein. Voraussetzung ist, dass der Personalberater eine beratende Tätigkeit ausübt, die sich auf einen Hauptbereich der Betriebswirtschaftslehre erstreckt. Eine nur vermittelnde Tätigkeit ist aber – wie die Tätigkeit eines Maklers – gewerblich.

Wird ein als Personalberater selbstständig tätiger Groß- und Außenhandelskaufmann weitgehend erfolgsabhängig dafür honoriert, dass er seinen Auftraggebern von ihm ausgesuchte Kandidaten für eine zu besetzende Stelle vermittelt, übt er nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln¹ eine gewerbliche Tätigkeit aus. Es fällt Gewerbesteuer an.

¹ FG Köln, Urt. v. 26.07.2017, 3 K 1384/14, (rkr.), EFG 2017, S. 1681, LEXinform 5020584.

Erfordernis einer Mitteilung des Finanzamts über den Wegfall der Besteuerung nach Durchschnittssätzen

Ein im Nebenerwerb tätiger Weinbauer ermittelte jahrelang seinen Gewinn nach Durchschnittssätzen.¹ Er versteuerte jährlich 162 €. Weil sich seine Tätigkeit auf den Weinbau beschränkte und seine bewirtschafteten Flächen über den Grenzen für die Durchschnittssatzbesteuerung lagen, war das nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Als dem Finanzamt das auffiel, ermittelte es den Gewinn durch eine geschätzte Einnahmenüberschussrechnung und kam auf einen Gewinn von etwa 4.000 €.

Sind die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen weggefallen, muss das Finanzamt dem Steuerpflichtigen das mitteilen.² Der Gewinn ist dann ab dem auf die Mitteilung folgenden Wirtschaftsjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.

Der Bundesfinanzhof³ stellte klar, dass eine Mitteilung des Finanzamts nicht erforderlich ist, wenn die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben. Denn in diesem Fall sind die Voraussetzungen nicht weggefallen. Auch nach Treu und Glauben ist eine solche Mitteilung nicht erforderlich. Einen entsprechenden Vertrauensschutz gibt es nicht, wenn sich die Beteiligten von der Rechtslage abweichend verhalten. Nur für den Wegfall sieht der Gesetzestext eine Mitteilungspflicht vor. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Besteuerung nach Durchschnittssätzen aufgrund einer Gesetzesänderung entfallen sind.

¹ § 13a EStG.

² § 13a Abs. 1 Satz 4 EStG.

³ BFH, Urt. v. 23.08.2017, VI R 70/15, BFH/NV 2018, S. 282, LEXinform 0951142.

Vermietung von Ausstellungsflächen durch gemeinnützige Vereine als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Gestattet ein gemeinnütziger Verein einem Dritten gegen Entgelt, werbend auf Veranstaltungen des Vereins tätig zu werden, sind die Einnahmen daraus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Gemeinnützige Vereine sind mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb regelmäßig steuerpflichtig, soweit kein Zweckbetrieb vorliegt. Dieser ist u. a. gegeben, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Vereinszwecke zu verwirklichen.

Ein Verein hatte Kongresse veranstaltet. Im Rahmen dieser Kongresse präsentierten Medikamentenhersteller an Ständen ihre Produkte. Die Standmieten wurden als Einnahmen des Zweckbetriebs erklärt. Begründet wurde dies damit, dass die Durchführung der Kongresse der Satzung des Vereins entspreche.

Das Finanzgericht Düsseldorf¹ kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass hier die Vermietung der Standflächen nicht der Verwirklichung satzungsmäßiger Aufgaben des Vereins, sondern der Beschaffung zusätzlicher Mittel diene. Die Einnahmen gehören also zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Gewinn kann mit 15 % der Nettoeinnahmen ermittelt werden.²

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ FG Düsseldorf, Urt. v. 05.09.2017, 6 K 2010/16, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 64/17), EFG 2017, S. 1725, LEXinform 5020628.

² § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO.

Finanzierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten bei Erwerb einer mit einem Nießbrauch belasteten Immobilie

Unter besonderen Umständen kann der Erwerber einer mit einem Nießbrauch belasteten Immobilie die ihm entstehenden Finanzierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigen, entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg¹.

Bruder und Schwester erwarben im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu je 50 % ein Mehrfamilienhaus mit Ladenlokal, das mit einem lebenslangen Nießbrauchsrecht zugunsten von Mutter und Tante belastet war. Nach weiteren 16 Jahren erwarb der Bruder von seiner Schwester deren hälftigen Grundstücksanteil. Die Immobilie sollte mit den nach dem Wegfall der Nießbrauchsrechte zu erwartenden Erträgen seiner Alterssicherung dienen. Er machte die anlässlich dieses Erwerbsvorgangs angefallenen Zinsaufwendungen und die auf die Anschaffungskosten entfallenden Gebäudeabschreibungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Das Finanzgericht konnte weder eine Veräußerungsabsicht, noch eine geplante Eigennutzung erkennen. Da diese Indizien für eine bereits zum Zeitpunkt der Anschaffung vorliegende Absicht, zukünftig Vermietungseinkünfte zu erzielen, sprachen, erkannte es die entstandenen Finanzierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten an. Die Gebäudeabschreibung berücksichtigte es hingegen nicht. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ FG Baden-Württemberg, Urt. v. 25.04.2017, 5 K 763/15, EFG 2017, S. 1733, (Rev. eingel., Az. BFH: IX R 20/17), LEXinform 5020555.

Wann eine über die private Vermögensverwaltung hinausgehende Tätigkeit gewerblich ist

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) errichtete im Auftrag der Stadt ein Gebäude. Die Stadt räumte der GbR für 20 Jahre ein Erbbaurecht an dem Grundstück ein. Für diesen Zeitraum vermietete die GbR das Gebäude an die Stadt. Nachdem Mietverhältnis und Erbbaurecht beendet waren, erhielt die GbR eine zuvor vertraglich vereinbarte Entschädigung.

Die GbR erklärte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, während das Finanzamt den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung als überschritten ansah und in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte annahm.

Der Rahmen der privaten Vermögensverwaltung kann überschritten sein, wenn bereits bei Aufnahme der Tätigkeit der GbR feststand, dass sich ein erwartetes positives Ergebnis nur mit der Entschädigung erzielen ließ. Die Einzeltätigkeiten (Ankauf, Vermietung und Verkauf) sind in diesem Fall nicht getrennt zu würdigen, sondern zu einer einheitlichen, gewerblichen Tätigkeit zusammenzufassen (sog. Verklammerung).

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 28.09.2017, IV R 50/15, BFH/NV 2018, S. 271, LEXinform 0950713.

Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall lebte eine Mieterin längere Zeit in einer Mietwohnung. Nach Kündigung des Mietvertrags gab sie die Wohnung zwei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses an die Vermieterin zurück. Nachdem diese die Mieterin vergeblich zu Instandsetzungsarbeiten aufgefordert hatte, verklagte sie die Mieterin zehn Monate nach deren Auszug auf Schadensersatz. Die Mieterin verweigerte die Zahlung und berief sich darauf, dass der Anspruch wegen Ablaufs der sechsmonatigen gesetzlichen Frist verjährt sei.² Daraufhin verwies die Vermieterin auf eine Mietvertragsklausel, nach der Ersatzansprüche des Vermieters u. a. wegen Verschlechterung der Mietsache erst in zwölf Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses verjähren.

Das Gericht teilte die Meinung der Mieterin. Eine derartige Vertragsklausel ist wegen unangemessener Benachteiligung des Mieters unwirksam.³ Der Mieter hat nach Rückgabe der Mietsache an den Vermieter keinen Zugriff mehr auf die Mietsache und kann ab diesem Zeitpunkt regelmäßig auch keine beweissichernden Feststellungen mehr treffen. Demgegenüber wird der Vermieter durch die Rückgabe der Mietsache in die Lage versetzt, sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob ihm gegen den Mieter Ansprüche wegen Verschlechterung oder Veränderung der Mietsache zustehen und kann diese ggf. innerhalb der sechsmonatigen Verjährungsfrist durchsetzen.

¹ BGH, Urt. v. 08.11.2017, VIII ZR 13/17, LEXinform 1665262.

² § 548 Abs. 1 BGB.

³ § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Obergrenze für Kleinreparaturklausel im Gewerbemietrecht nicht erforderlich

Eine Kleinreparaturklausel in einem gewerblichen Pachtvertrag ist auch dann wirksam, wenn diese keine Wertobergrenze für jede einzelne Reparatur enthält. Dies hat das Landgericht Darmstadt¹ entschieden.

Die Verpächterin einer Gaststätte verlangte von der Pächterin die Zahlung von Reparaturkosten an der Heizungsanlage. Im Pachtvertrag war geregelt, dass der Pächter unter anderem die Kosten für Kleinreparaturen an Installationen für Elektrik, Wasser und Gas sowie der Heizungsanlage zu tragen hat, jedoch in einem Jahr nicht mehr als eine Monatspacht. Die monatliche Pacht betrug 1.500 € zuzüglich 500 € für die Wohnung des Wirts. Die Pächterin sah sich infolge der fehlenden Kostenbeschränkung für die einzelne Reparatur durch die Kleinreparaturklausel unangemessen benachteiligt. Die Benennung lediglich einer Jahreshöchstgrenze sei nicht ausreichend.

Nach Auffassung des Gerichts besteht ein Zahlungsanspruch der Verpächterin aus dem abgeschlossenen Pachtvertrag. Die Angabe einer jährlichen finanziellen Obergrenze bei Pachtverhältnissen über Gewerberaum im Rahmen einer Kleinreparaturklausel sei als ausreichend anzusehen. Die für Wohnraummietverhältnisse heranzuziehende Wertobergrenze komme vorliegend nicht zum Tragen.

¹ LG Darmstadt, Urt. v. 27.07.2017, 6 S 373/16.

Schriftformheilungsklausel im Mietvertrag unwirksam

Mietverträge mit einer Festlaufzeit von mehr als einem Jahr müssen schriftlich abgeschlossen werden.¹ Alle wesentlichen Vertragsbedingungen, wie Mietgegenstand, Miethöhe sowie Dauer und Vertragsparteien, müssen sich aus einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde ergeben. Ist die Schriftform nicht gewahrt, bleibt der Vertrag wirksam, er gilt aber auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann deshalb jederzeit unter Berücksichtigung der ordentlichen Frist gekündigt werden. Um dies zu verhindern, werden in der Praxis vielfach sog. Schriftformheilungsklauseln vereinbart. Darin verpflichten sich die Parteien, etwaige Schriftformmängel zu beheben und den Mietvertrag nicht unter Berufung auf solche Mängel vorzeitig zu kündigen.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs² sind diese sog. Schriftformheilungsklauseln mit der nicht abdingbaren gesetzlichen Vorschrift zur Form des Mietvertrags unvereinbar und daher unwirksam. Das Gericht verweist hierbei auf den Schutzzweck der gesetzlichen Regelung, die Beweisbarkeit langfristiger Abreden auch zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien zu gewährleisten und diese vor der unbedachten Eingehung langfristiger Bindungen zu schützen. Folglich kann jede Partei einen langfristigen Mietvertrag unter Berufung auf Schriftformmängel vorzeitig kündigen, auch wenn dieser eine Schriftformheilungsklausel enthält.

¹ § 550 BGB.

² BGH, Urt. v. 27.09.2017, XII ZR 114/16, LEXinform 1664997.

Grundsteuerbefreiung bei öffentlich privater Partnerschaft

Eine GmbH & Co. KG und der an ihr als Kommanditist beteiligte Landkreis schlossen einen Erbbaurechtsvertrag (Laufzeit 40 Jahre) über ein dem Landkreis gehörendes Schulgrundstück. Im Rahmen einer öffentlich privaten Partnerschaft (ÖPP) durfte die KG auf dem Erbbaugrundstück Schulgebäude sanieren, abbrechen und neue Schulgebäude errichten. Über die Gebäude auf dem Grundstück schlossen die KG und der Landkreis einen Mietvertrag über 25 Jahre.

Ein Grundstück, das die öffentliche Hand unmittelbar für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt und das ausschließlich ihr zuzurechnen ist, ist von der Grundsteuer befreit.¹ Das gilt auch dann, wenn es mit einem Erbbaurecht zugunsten eines privaten Rechtsträgers belastet ist. In diesem Fall bilden das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück einerseits und das Erbbaurecht andererseits zwei wirtschaftliche Einheiten, die je für sich der Grundsteuer unterliegen. Um auch eine Steuerbefreiung für das Erbbaurecht zu erreichen, muss u. a. vereinbart sein, dass der Grundbesitz am Ende der ÖPP auf den Nutzer übertragen wird.² Diese Rückübertragung kann nicht durch ein Optionsrecht ersetzt werden.

An der Rückübertragung fehlte es im vom Bundesfinanzhof³ entschiedenen Fall. Es war weder vereinbart, dass das Erbbaurecht am Ende auf den Landkreis übertragen wird, noch dass die ÖPP und das Erbbaurecht gleichzeitig enden. Vielmehr endete das Mietverhältnis bereits nach 25 Jahren und somit lange vor dem auf 40 Jahre bestellten Erbbaurecht. Eine weitere Vermietung wäre zwar möglich gewesen, war aber nicht verbindlich vereinbart.

¹ § 3 Abs. 1 Nr. 1 GrStG.

² § 3 Abs. 1 S. 3 GrStG.

³ BFH, Urt. v. 27.09.2017, II R 13/15, BFH/NV 2018, S. 136, LEXinform 0950259.

Nachträgliche vom Testament abweichende Vereinbarungen zwischen Erben und Vermächtnisnehmer sind erbschaftsteuerlich unbeachtlich

In einem Testament war die Ehefrau des Erblassers Alleinerbin und die Tochter als Vermächtnisnehmerin bedacht worden. Nach dem Tod des Erblassers vereinbarten beide unter Mitwirkung des Testamentsvollstreckers notariell eine andere Verteilung der Erbteile und Schulden.

Das Finanzgericht München¹ entschied, dass diese Vereinbarung erbschaftsteuerlich unbeachtlich ist, weil die Erbschaftsteuer mit dem Tod des Erblassers entsteht.² Dieser Zeitpunkt ist auch für den Umfang und die Wertermittlung des Nachlasses maßgebend.³ Somit waren die Regelungen des Testaments zu beachten.

¹ FG München, Urt. v. 06.09.2017, 4 K 1916/16, (rkr.), EFG 2017, S. 1802, LEXinform 5020560.

² § 9 ErbStG.

³ § 11 ErbStG.

Erbschaftsteuer: Begünstigung des Betriebsvermögens bei Übertragung von Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens

Die Übertragung (Schenkung unter Lebenden oder Erbfall) von Betriebsvermögen ist unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt oder sogar steuerfrei.

Führt der Erwerber (Erbe/Beschenkte) das Unternehmen über einen Fünf-Jahres-Zeitraum fort, wird ein Verschonungsabschlag von 85 % gewährt. Es sind folglich nur 15 % des Betriebsvermögens bei der Erbschaft-/Schenkungsteuer zu versteuern.

Auf unwiderruflichen Antrag bleibt das Betriebsvermögen zu 100 % steuerfrei, wenn der Erwerber das Unternehmen über einen Sieben-Jahres-Zeitraum fortführt. Diese sog. Vollverschonung wird nur gewährt, wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 % des Unternehmenswerts ausmacht.

Beide Verschonungsregelungen sind nicht nur abhängig von den Behaltefristen, es sind ferner bestimmte Lohnsummenkriterien zu erfüllen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist ein Urteil des Finanzgerichts Köln¹: Werden einzelne Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens übertragen, ist Voraussetzung für eine evtl. Begünstigung, dass diese Wirtschaftsgüter gleichzeitig mit dem Anteil an einer Personengesellschaft übertragen werden. Wird z. B. ein Grundstück des Sonderbetriebsvermögens auf den Erwerber übertragen, gewährt das Finanzgericht eine mögliche Steuerbefreiung nur, wenn gleichzeitig der Gesellschaftsanteil, z. B. der Kommanditanteil, übertragen wird.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Die zu beachtenden Vorschriften sind umfangreich und kompliziert. Bei Übertragung von Betriebsvermögen sollte der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden.

¹ FG Köln, Urt. v. 29.06.2017, 7 K 1654/16, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 38/17), EFG 2017, S. 1743, LEXinform 5020586.

Verzicht auf Vergütungsersatzanspruch als freigebige Zuwendung

Jede freigebige Zuwendung unterliegt der Schenkungsteuer.¹ Dazu muss die Leistung zu einer Bereicherung des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden führen und die Zuwendung objektiv unentgeltlich sein. Der Bundesfinanzhof² hat eine freigebige Zuwendung für den Fall bejaht, dass der Zuwendende auf einen Vergütungsersatzanspruch verzichtet.

Eine aus Kommanditgesellschaften bestehende Unternehmensgruppe (Sponsor eines Fußballvereins) schloss Arbeitsverträge mit Fußballspielern, Trainern oder Betreuern (Aktive) ab. Sie wurden als kaufmännische Angestellte/Bürokaufleute bezeichnet, vertragsgemäß bezahlt und mussten auf diesen Positionen laut Vertrag 40 Stunden pro Woche für die Unternehmensgruppe arbeiten. Tatsächlich waren die Aktiven allerdings nicht für den Sponsor, sondern Vollzeit und unter Profibedingungen für den Fußballverein tätig, der für die Überlassung kein Entgelt entrichten musste. Damit ersparte der Verein die ansonsten übliche Vergütung für die Arbeitnehmerüberlassung durch die Unternehmensgruppe. Das war Gegenstand der Schenkung.

Da die Schenkungen nicht angezeigt und keine entsprechenden Steuererklärungen abgegeben wurden, durfte das Finanzamt, das aus den Akten die Anzahl, die konkreten Zeitpunkte und die jeweilige Höhe der Einzelzuwendungen nicht ermitteln konnte, für jedes Kalenderjahr zusammenfassende Steuerbescheide im Schätzwege erlassen. Der Bundesfinanzhof entschied auch, dass nicht die Unternehmensgruppe, sondern die hinter den Kommanditgesellschaften stehenden Kommanditisten (Gesamthänder) als Schenker anzusehen sind.

¹ § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

² BFH, Urt. v. 30.08.2017, II R 46/15, BFH/NV 2018, S. 125, LEXinform 0950645.

Verjährungsfrist bei Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung

Ein Steuerpflichtiger wurde von dem für ihn zuständigen Finanzamt und unter Hinweis auf mögliche Zwangsmittel aufgefordert, seine Einkommensteuererklärung 2006 bis zum 22. Oktober 2007 abzugeben. Tatsächlich reichte er seine Steuererklärung jedoch erst am 30. Dezember 2011 beim Finanzamt ein. Dieses lehnte die Bearbeitung der Erklärung ab und begründete die Ablehnung damit, dass Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Weil keiner der gesetzlichen Gründe zur verpflichtenden Abgabe einer Steuererklärung vorliege,¹ handele es sich um eine Antragsveranlagung. In diesem Fall gelte eine vierjährige Verjährungsfrist.

Das sah der Bundesfinanzhof² anders. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung entsteht auch dann, wenn das Finanzamt einen Steuerpflichtigen auffordert, eine Steuererklärung abzugeben.³ Diese Aufforderung stellt einen Verwaltungsakt dar. Hierfür spricht insbesondere der im Schreiben enthaltene Hinweis auf mögliche Zwangsmittel. Das gilt selbst dann, wenn das Schreiben keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält und das Finanzamt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gibt, das Schreiben mit einem kurzen Hinweis auf der Rückseite zurückzusenden, sollte er seiner Auffassung nach nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein.

Der Steuerpflichtige war demnach für das Jahr 2006 zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet und die Verjährungsfrist bei Einreichung der Erklärung im Dezember 2011 noch nicht abgelaufen.

¹ § 46 Abs. 2 EStG.

² BFH, Urt. v. 04.10.2017, VI R 53/15, BFH/NV 2018, S. 254, LEXinform 0950743.

³ § 149 Abs. 1 Satz 2 AO.

Einspruchsbefugnis des Insolvenzverwalters gegen einen Zusammenveranlagungsbescheid

Der Insolvenzverwalter hat die steuerlichen Pflichten des Schuldners zu erfüllen.¹ Das Recht, zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, geht auf ihn über.²

Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen des Schuldners zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung und das während der Verfahrensdauer erlangte Vermögen. Dazu gehört auch ein pfändbarer Lohn- oder Einkommensteuererstattungsanspruch. Es ist unbeachtlich, ob sich dieser Anspruch auf Veranlagungszeiträume vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bezieht oder auf die Zeit des laufenden Verfahrens. Auch die Ausübung des Veranlagungswahlrechts von Ehegatten ist als Verwaltungsrecht mit vermögensrechtlichem Bezug vom Insolvenzverwalter auszuüben.

Über das Vermögen von Eheleuten war 2012 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Für dieses Jahr gaben sie 2013 ihre persönliche Einkommensteuererklärung ab und beantragten für sich die Zusammenveranlagung. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß. Für beide Ehegatten ergab sich daraus für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine geringe Nachzahlung. Der Insolvenzverwalter legte als Treuhänder der Ehefrau Einspruch gegen den Bescheid ein. Er beantragte die getrennte Veranlagung. Dadurch ergab sich für sie eine Einkommensteuererstattung, die der Insolvenzmasse zugeführt werden konnte.

Der Bundesfinanzhof³ bestätigte, dass die Ausübung des Veranlagungswahlrechts durch den Insolvenzverwalter zulässig war, obwohl dadurch vom Finanzamt eine höhere Zahllast des Ehemanns nicht mehr beigetrieben werden konnte.

¹ § 34 Abs. 1, 3 AO.

² § 80 Abs. 1 InsO.

³ BFH, Urt. v. 15.03.2017, III R 12/16, BFH/NV 2018, S. 140, LEXinform 0951119.

Entscheidungskompetenz des Finanzgerichts über die Aufrechnung mit einer zivilrechtlichen Forderung

Wird ein Finanzgericht zulässigerweise angerufen, entscheidet es den Rechtsstreit grundsätzlich unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Bei einer Aufrechnung darf das Finanzgericht daher grundsätzlich auch entscheiden, ob eine rechtswegfremde (z. B. zivilrechtliche) Gegenforderung, mit der die Aufrechnung erklärt worden ist, bestand. Allerdings darf die Entscheidung über die rechtswegfremde Gegenforderung nicht in Rechtskraft erwachsen. Denn dann hätte ein für die Gegenforderung unzuständiges Gericht entschieden.

So entschied der Bundesfinanzhof¹ im Fall einer Ehefrau, der von ihrem Ehemann am 23. Dezember 2006 vermeintliche Steuererstattungsansprüche abgetreten wurden. Nachdem das Finanzamt diese Ansprüche in einem Abrechnungsbescheid als durch Aufrechnung erloschen auswies, klagte die Ehefrau vor dem Finanzgericht. Sie scheiterte, weil das Finanzgericht die bereits Anfang Oktober/Dezember 2006 erklärte Aufrechnung des Finanzamts gegenüber dem Ehemann mit einer zivilrechtlichen Gegenforderung (Bürgschaftsforderung einer landeseigenen Beteiligungsgesellschaft) als wirksam erachtete.

Das Finanzgericht hat auch nicht in die Zuständigkeit der Zivilgerichte eingegriffen. Denn die Rechtskraft eines Urteils erstreckt sich nur auf die Beteiligten des Verfahrens und ihre Rechtsnachfolger. Der Ehemann war allerdings Rechtsvorgänger und an dem Verfahren vor dem Finanzgericht nicht beteiligt. Damit hat das Gericht nicht mit Wirkung gegen ihn über die zivilrechtliche Gegenforderung des Finanzamts entschieden.

¹ BFH, Urt. v. 01.08.2017, VII R 12/16, BFH/NV 20108, S. 263, LEXinform 0950919.

Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai

Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich.

Ein Unternehmer hat insbesondere dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt.

Handelt es sich bei der teilweisen nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins), besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Im Wege der Billigkeit ist eine Zuordnung im vollen Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich möglich.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (z. B. Entnahme für den privaten Bedarf des Unternehmers), hat der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

- Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer 10%-igen unternehmerischen Nutzung.

Wichtig ist, dass eine Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen mit endgültiger Wirkung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahrs erfolgt sein muss. Die Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird die Frist versäumt, ist im Zweifel eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls eine Korrektur in späteren Jahren sind nicht mehr möglich.

Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2017 betreffen, muss bis zum 31. Mai 2018 eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. Teilen Sie diese in Zweifelsfällen zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mit. Sprechen Sie hierzu rechtzeitig Ihren Steuerberater an.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen¹)

¹ BMF, Schr. v. 02.01.2014, IV D 2 – S 7300/12/10002:001, BStBl 2014 I, S. 119, LEXinform 5234820.

Erstattung der zu Unrecht abgeführten Umsatzsteuer in Bauträgerfällen

Nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes¹ schuldet (ausnahmsweise) der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für an ihn erbrachte Bauleistungen, wenn er selbst Bauleistungen erbringt (sog. Übergang der Steuerschuldnerschaft). Der Bundesfinanzhof² hat den Anwendungsbereich dieser Vorschriften deutlich eingeschränkt. Nach seiner Auffassung sind Bauträger für die von ihnen in Auftrag gegebenen Bauleistungen nicht Schuldner der Umsatzsteuer. Es ist also nach allgemeinen Grundsätzen abzurechnen: Der Auftragnehmer (z. B. Bauunternehmer) stellt seine Leistung dem Auftraggeber (Bauträger) brutto in Rechnung und führt die zu zahlende Umsatzsteuer selbst an das Finanzamt ab.

Die vom Bauträger in der Vergangenheit (i. d. R. vor dem 15. Februar 2014) zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer muss die Finanzverwaltung auf Antrag an den Bauträger erstatten. Entsprechende Umsatzsteuerfestsetzungen, auch bestandskräftige, sind zu ändern.

Die Finanzverwaltung³ will den Erstattungsanspruch nur auszahlen, wenn der Bauträger nachweist, dass er die Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachträglich gezahlt hat oder seinen Anspruch wirksam an das Finanzamt abtritt.

Das Finanzgericht München⁴ folgt dieser Auffassung nicht. Nach dessen Urteil haben Bauträger Anspruch auf Erstattung der nach alter Rechtslage zu Unrecht abgeführten Umsatzsteuer unabhängig von einer nachträglichen Zahlung oder Abtretungsanzeige.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG.

² BFH, Urt. v. 22.08.2013, V R 37/10, BStBl 2014 II, S. 128, LEXinform 0928119.

³ BMF, Schr. v. 26.07.2017, III C 3 – S 7279/11/10002-09, BStBl 2017 I, S. 1001, LEXinform 5236351.

⁴ FG München, Urt. v. 10.10.2017, 14 K 344/16, (Rev. eingel., Az. BFH: V R 49/17), EFG 2017, S. 1842, LEXinform 5020561.

Kein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung, die den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung nicht angibt

Wer von seiner zu zahlenden Umsatzsteuer die gezahlte Vorsteuer absetzen möchte, benötigt dafür eine den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung. Zwingend enthalten muss die Rechnung u. a. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung. Ohne Angabe dieses Datums kann der Zeitraum nicht bestimmt werden, in dem die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Im entschiedenen Fall enthielt eine Rechnung über Beratungsleistungen keine Angaben zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Der Rechnungsbetrag wurde am 29. Dezember in bar vom Konto des Leistungsempfängers abgeboben und am darauffolgenden 2. Januar auf das in der Rechnung angegebene Konto des Leistenden eingezahlt. Es war nicht ersichtlich, an welchem Tag, in welchem Jahr genau die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wurde. Dem Rechnungsempfänger stand folglich kein Vorsteuerabzugsrecht zu.

Hinweis: Eine ordnungsgemäße Rechnung kann noch bis zum Tag der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht vorgelegt werden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt¹)

¹ FG des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. v. 17.01.2017, 5 K 41/17, LEXinform 5020553.

Umsatzsteuerliche Entgeltminderung bei einem Einzelhändler durch Beteiligung an einem von einem Dritten angebotenen Punktesystem

Beteiligt sich ein Einzelhändler an einem von einem Dritten angebotenen Punktesystem, führen die von dem Kunden erworbenen Punkte beim Einzelhändler zu einer Entgeltminderung. Das heißt, für den Einzelhändler mindert sich die Umsatzsteuer. Die Entgeltminderung trete in dem Zeitpunkt ein, in dem der Einzelhändler den Gegenwert der Punkte an den Systemanbieter zahlen müsse. Dies hat das Finanzgericht München¹ entschieden.

Der Kunde müsse allerdings eine gewisse Wahlfreiheit hinsichtlich der Form der Rabattgewährung haben. Ausreichend hierfür sei entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, dass der Kunde die Möglichkeit habe, die Punkte bei einem weiteren Einkauf bei einem Systempartner des Systemanbieters als unbares Zahlungsmittel einzusetzen. Nicht erforderlich sei für die Entgeltminderung, dass dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt werde, sich die Punkte bar auszahlen zu lassen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ FG München, Urt. v. 23.08.2017, 3 K 1271/16, (Rev. eingel., Az. BFH: V R 42/17), EFG 2017, S. 1837, LEXinform 5020559.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Leistungen einer Krankenhauscafeteria

Die Abgabe von Nahrungsmitteln und Speisen ist sowohl im Rahmen einer Lieferung, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen kann, als auch als sonstige Leistung (Dienstleistung), die immer dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegt, möglich. Entscheidend ist, welche Elemente überwiegen.

Stellt der Gastwirt Mobiliar zur Verfügung, um den Verzehr an Ort und Stelle zu ermöglichen, liegt bei einem Verzehr an Ort und Stelle eine sonstige Leistung vor. Dient der möblierte Bereich allerdings nicht ausschließlich dazu, den Verzehr von Lebensmitteln möglicherweise zu erleichtern, sondern zugleich als Warteraum und Treffpunkt auch für Personen, die nicht Gäste der Cafeteria sind, kann er nicht dem Dienstleistungsbereich des Gastwirts zugerechnet werden. Erbringt der Gastwirt keine anderen qualitativ erheblichen Dienstleistungen (z. B. die generelle Bedienung am Tisch), erfolgt die Abgabe der Speisen trotz Vorhandenseins von Mobiliar im Rahmen einer steuersatzbegünstigten Lieferung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 03.08.2017, V R 61/16, BFH/NV 2018, S. 63, LEXinform 0951191.

Umsatzsteuersatz für die Beförderung von Schülern zu unterschiedlichen Schulen

Die Beförderung von Personen im genehmigten Linienverkehr mit Kfz unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

Befördert ein Busunternehmen auf einer Fahrt aufgrund eines einheitlichen Vertrags Schüler zu verschiedenen Schulen, die in verschiedenen Gemeinden liegen, und beträgt die Gesamtfahrtstrecke in eine Richtung mehr als 50 km, scheidet nach Auffassung des Thüringer Finanzgerichts¹ die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes aus. Die Beförderungsleistung könne nicht in verschiedene Beförderungen von Schülern/Schülergruppen zu jeweils einer Schule aufgespalten werden. Es liege vielmehr eine einheitliche Beförderungsleistung vor.

¹ Thüringer FG, Urt. v. 25.04.2017, 2 K 664/16, (rkr.), EFG 2017, S. 1035, LEXinform 5020597.

Haftung des Leistungsempfängers für vom Leistungserbringer nicht abgeführte Umsatzsteuer

Hat ein Unternehmer bei Abschluss des Vertrags über seinen Eingangsumsatz Kenntnis davon oder hätte er sie nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns haben müssen, dass der Aussteller der Rechnung aus einem vorangegangenen Umsatz entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht entrichtet hat, haftet der Leistungsempfänger für die nicht entrichtete Umsatzsteuer.

Das „Kennenmüssen“ muss sich im Rahmen eines konkreten Leistungsbezugs auf Anhaltspunkte beziehen, die für den Unternehmer den Schluss nahelegen, dass der Rechnungsaussteller bereits bei Vertragsschluss die Absicht hatte, die Umsatzsteuer nicht abzuführen. Ein steuerstrafrechtlich bedeutsames Verhalten des Rechnungsausstellers bei anderen Geschäftsvorfällen lässt nicht den sicheren Schluss auf die Absicht zu, auch bei zukünftigen Umsätzen die Umsatzsteuer zu hinterziehen. Den Leistungsempfänger treffen auch nicht allein deshalb erhöhte Sorgfaltspflichten, weil er Kenntnis von steuerstrafrechtlichen Ermittlungen gegen einen Vertragspartner hat. Die Voraussetzungen für eine Haftung muss das Finanzamt darlegen und beweisen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 10.08.2017, V R 2/17, DStR 2017, S. 2664, LEXinform 0951227.

EuGH-Vorlage zur Steuerbefreiung medizinischer Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Ein Facharzt für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik führte seine Umsätze ausschließlich an eine Labor-GmbH aus. Die Gesellschaft erzielte ihre Umsätze ausschließlich aus Leistungen an niedergelassene Ärzte, Rehakliniken, Gesundheitsämter und Krankenhäuser. Die Leistungen des Facharztes bestanden in der Befunderhebung mit dem Ziel konkreter laborärztlicher Diagnosen sowie ärztlicher Hilfestellungen bei transfusionsmedizinischen Maßnahmen.

Der Arzt sah seine Leistungen als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin an.¹ Das Finanzamt behandelte die entsprechenden Umsätze mangels persönlichen Vertrauensverhältnisses zu den Patienten als steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof² hat Zweifel, ob die von dem Facharzt erbrachten Umsätze als Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin oder als eng mit einer Krankenhausbehandlung im Zusammenhang stehende Leistungen zu behandeln sind. Sollten die Leistungen als Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin angesehen werden, ist fraglich, ob die Anwendbarkeit der Bestimmung tatsächlich ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten voraussetzt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union³ muss abschließend entscheiden.

¹ § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG.

² BFH, Beschl. v. 11.10.2017, XI R 23/15, DStR 2017, S. 2730, DB 2017, S. 2973, LEXinform 5020674.

³ EuGH, C 700/17.

Ersatz für beliebige Arten von Schadensfolgen ist keine Entschädigung

Ein Diplom-Ingenieur erhielt nach seiner Kündigung im Rahmen einer Abwicklungsvereinbarung eine „Abfindung“, die ausweislich der Vereinbarung als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wurde. Eine weitere Zahlung („Nachteilsausgleich“) erfolgte als Ausgleich für jegliche Schäden, die der Ingenieur infolge seiner Kündigung erlitten zu haben glaubte. Der Ingenieur meinte, der Nachteilsausgleich sei nicht steuerbarer Schadensersatz.

Die Vorinstanz war davon ausgegangen, dass wegen der einheitlichen Vereinbarung alle Zahlungen einheitlich als Entschädigung zu beurteilen sind. Dem folgte der Bundesfinanzhof¹ nicht.

Grundsätzlich sind alle Entschädigungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses einheitlich zu beurteilen. Daraus ergibt sich aber nicht typisierend die steuerrechtliche Gleichbehandlung des Nachteilsausgleichs mit der Abfindung. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Nachteilsausgleich „als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen“ gewährt worden ist.² Denn Ersatzleistungen für jede beliebige Art von Schadensfolgen werden von der gesetzlichen Regelung nicht erfasst. Auch war die ausgehandelte Abfindung angesichts von Alter, Betriebszugehörigkeit, letztem Gehalt und Erfolgsaussichten eines Arbeitsgerichtsverfahrens am oberen Ende des üblichen Rahmens. Bei Hinzurechnung des Nachteilsausgleichs würde dieser außergewöhnlich überschritten.

¹ BFH, Urt. v. 11.07.2017, IX R 28/16, BFH/NV 2018, S. 85, LEXinform 0951096.

² § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG.

Zuflusszeitpunkt bei Arbeitslohn aus Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung

Arbeitslohn aus Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung des Arbeitnehmers für eine betriebliche Altersversorgung fließt dem Arbeitnehmer dann zu, wenn der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag tatsächlich leistet. Auf die Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der Versicherung kommt es nicht an.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbarten gegen Ende des Jahres 2010 eine Entgeltumwandlung und den entsprechenden Abschluss eines Direktversicherungsvertrags. Der Versicherungsschein wurde noch im Dezember 2010 ausgestellt. Die Versicherung zog den Jahresbeitrag von 4.440 € jedoch erst im Januar 2011 ein. Den Beitrag für das Jahr 2011 buchte der Versicherer vereinbarungsgemäß im Dezember 2011 ab. Der Arbeitgeber behandelte die Versicherungsbeiträge in seinen Lohnsteuer-Anmeldungen jeweils als steuerfreien Arbeitslohn. Das Finanzamt war der Ansicht, dass von dem insgesamt 2011 zugeflossenen Betrag (8.880 €) die Hälfte steuerpflichtig sei.

Der Bundesfinanzhof¹ hat dies bestätigt. Ein Zufluss von Arbeitslohn liegt erst dann vor, wenn der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag tatsächlich an die Versicherung leistet. Soweit der Arbeitslohn den gesetzlich geregelten steuerfreien Betrag² übersteigt, hier 4.440 €, ist er als sonstiger Bezug individuell zu versteuern.³

¹ BFH, Urt. v. 24.08.2017, VI R 58/15, BFH/NV 2018, S. 98, LEXinform 0950665.

² § 3 Nr. 63 EStG.

³ § 11 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG.

Vorweggenommene Werbungskosten während des Bezugs von Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld ist einkommensteuerfrei, unterliegt jedoch dem sog. Progressionsvorbehalt. Ausgaben, die mit diesen steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang anfallen, dürfen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden.

Das Thüringer Finanzgericht¹ hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Steuerpflichtiger strebte die Professur an einer Universität an. Ohne Vergütung arbeitete er in den Räumen der Hochschule an einem Forschungsprojekt mit. Er bezog während dieser Zeit nur Arbeitslosengeld. Streitig in diesem Verfahren war, ob er die ihm entstandenen Aufwendungen (z. B. doppelte Haushaltsführung) als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen konnte.

Das Finanzgericht ließ den Abzug der Aufwendungen zu. Das Abzugsverbot der mit steuerfreien Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben gilt in diesem Fall nicht, da die Aufwendungen der angestrebten nichtselbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind.

¹ Thüringer FG, Urt. v. 11.05.2017, I K 408/15, (rkr.), EFG 2017, S. 1152, LEXinform 5020598.

Keine Kündigung trotz Verletzung von Compliance-Regeln

Wenn Mitarbeiter gegen Compliance-Regeln ihres Arbeitgebers verstoßen, kann dies zur Kündigung führen, weil dem Arbeitgeber massive Nachteile entstehen können, z. B. der Ausschluss von Vergabeverfahren oder Geldbußen. Eine Kündigung muss aber nicht immer gerechtfertigt sein, wie eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg¹ zeigt.

Eine bei einem Energieunternehmen beschäftigte Mitarbeiterin führte Vertragsverhandlungen mit einem Kunden. Dieser verlangte wiederholt und nachdrücklich, dass ihm private finanzielle Vorteile gewährt werden, wenn es zu einem Vertragsabschluss kommen sollte. Die Mitarbeiterin korrespondierte hierüber mehrfach mit ihrem direkten Vorgesetzten. Schließlich schloss sie mit dem Kunden einen Vertrag, der nicht den internen Compliance-Regeln entsprach. Ihr wurde zunächst fristlos und dann ordentlich gekündigt.

Die hiergegen erhobene Kündigungsschutzklage hatte Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hielt der Klägerin zugute, dass sie aus der Korrespondenz mit ihrem Vorgesetzten den Eindruck gewinnen durfte, dieser halte die Gewährung der finanziellen Vorteile für möglich. Außerdem habe sie den Compliance-Verstoß eingeräumt und aktiv an dessen Aufklärung mitgewirkt. Nach all dem sei schon eine ordentliche Kündigung nicht gerechtfertigt, erst recht keine außerordentliche Kündigung.

¹ LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 17.05.2017, 4 Sa 30/17, LEXinform 4042939.

Fälligkeit des Arbeitslohns

Eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Arbeitgebers, nach der das Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung erst zwischen dem 15. und dem 20. des Folgemonats fällig ist, benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen und ist daher unwirksam.¹

Grundsätzlich ist die Vergütung nach Leistung der Dienste zu zahlen.² Wird von diesem Grundsatz abgewichen, darf das nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Arbeitnehmers führen. Gerechtfertigt ist ein Abweichen zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber die Vergütung monatlich neu berechnen muss und dem Arbeitnehmer vorher zumindest einen Abschlag zahlt. Dies lag im Urteilsfall jedoch nicht vor.

(Quelle: Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg³)

¹ § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

² § 614 Satz 1 BGB.

³ LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 09.10.2017, 4 Sa 8/17, BB 2017, S. 2548, LEXinform 5215378.

Arbeitnehmerhaftung: Kassiererin haftet nicht, wenn sie professionell betrogen wurde

Eine Mitarbeiterin, die auf einen Betrug zum Nachteil ihres Arbeitgebers hereinfällt, muss ihm dafür nicht zwangsläufig haften. Dies geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf¹ hervor.

Eine Tankstellenkassiererin, die nach ihrem Arbeitsvertrag nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftete, war Opfer einer sog. Spoofing-Attacke geworden. Beim Spoofing täuschen Betrüger eine falsche Identität vor. Im konkreten Fall gab sich ein erster Anrufer als Mitarbeiter einer Telefongesellschaft aus und behauptete, die in der Tankstelle vorhandenen Prepaid-Karten müssten ausgetauscht werden. Dazu sei es erforderlich, dass die Codes der Karten dem Systembetreiber der Tankstelle mitgeteilt würden. Ein Mitarbeiter dieser Firma werde sich später melden. Unmittelbar danach rief eine zweite Person, die sich als Mitarbeiter des Systembetreibers ausgab, bei der Tankstellenmitarbeiterin an, die daraufhin alle Prepaid-Karten in das System einscannete und dieser Person die dazugehörigen Codes telefonisch mitteilte. Anders als sonst erschien dabei im System kein Warnhinweis, Codes von Prepaid-Karten nicht am Telefon mitzuteilen. Durch Manipulationen hatten die Betrüger erreicht, dass bei ihren Anrufen in der Tankstelle im dortigen Display die Telefonnummern der von ihnen angeblich vertretenen Firmen erschienen. Eine Versicherungsgesellschaft ersetzte dem Arbeitgeber den entstandenen Schaden von rd. 4.000 €, wollte aber bei der Mitarbeiterin Rückgriff nehmen. Die Mitarbeiterin sei bei ihrem Arbeitsantritt darauf hingewiesen worden, Codes von Prepaid-Karten nicht am Telefon herauszugeben.

Das Gericht wies die Klage ab, weil die Kassiererin nicht grob fahrlässig gehandelt habe. Vielmehr sei sie Opfer eines professionellen Betrugs geworden.

¹ LAG Düsseldorf, Urt. v. 29.08.2017, 14 Sa 334/17, LEXinform 0447017.

Gewährung der wöchentlichen Ruhezeit für Arbeitnehmer

Jeder Arbeitnehmer hat pro Siebentageszeitraum Anspruch auf eine Mindestruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden.¹ Dabei muss die Mindestruhezeit nicht direkt auf einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen folgen. Im Hinblick auf die Festsetzung des Zeitpunkts, in dem die Ruhezeit zu gewähren ist, räumt die entsprechende EU-Richtlinie den Mitgliedstaaten Ermessen ein.

So entschied der Gerichtshof der Europäischen Union² im Fall eines Angestellten in einem portugiesischen Casino, der zum Teil an sieben aufeinanderfolgenden Tagen gearbeitet hatte. Nach Beendigung seines Arbeitsvertrags verlangte er Schadensersatz, weil ihm die jeweils siebten Tage als Überstunden hätten vergütet werden müssen und ihm keine Ausgleichsruhezeit gewährt worden sei.

¹ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.

² EuGH, Urt. v. 09.11.2017, C 306/16, NZA 2017, S. 1521, LEXinform 5215282.

Nur teilweise Kostenerstattung für medizinische Behandlung in der Türkei

Kosten für eine Behandlung in einer türkischen Privatklinik sind von der deutschen Sozialversicherung nur teilweise zu erstatten. Dies hat das Hessische Landessozialgericht¹ im Fall eines 12-jährigen Mädchens entschieden, das während eines Urlaubs mit ihrer Mutter in der Türkei an einer Magen-Darm-Entzündung erkrankte. Vom Hotelarzt wurde sie in eine 2,7 km entfernte Privatklinik eingewiesen, welche anschließend Behandlungskosten von 2.300 € in Rechnung stellte. Die deutsche Krankenkasse verweigerte die Kostenübernahme und verwies darauf, dass das Mädchen auch in einem 12 km entfernten staatlichen Krankenhaus hätte behandelt werden können. Hierdurch wären nur Kosten von 370 € entstanden.

Das Gericht gab der Krankenkasse Recht. Es seien nur 370 € zu erstatten. Nach dem maßgeblichen Sozialversicherungsabkommen² stünden deutschen Versicherten nur die nach dem türkischen Krankenversicherungssystem geltenden Leistungen zu. Es sei auch nicht ersichtlich, dass der Transport des Mädchens in die wenige Kilometer weiter entfernt gelegene staatliche Klinik aus medizinischen Gründen nicht möglich gewesen sei.

¹ Hessisches LSG, Urt. v. 19.10.2017, L 8 KR 395/16, LEXinform 0447339.

² Art. 15 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit v. 30.04.1964, BGBl 1965 II, S. 1169 i. d. F. des Änderungsabkommens v. 28.05.1969, BGBl 1972 II, S. 2 und des Zwischenabkommens v. 25.10.1974, BGBl 1975 II, S. 374 und des Zusatzabkommens v. 02.11.1984, BGBl 1986 II, S. 1038.

Stillgelegte Autos dürfen nicht in jedem Fall sofort abgeschleppt werden

Ein Kraftfahrzeug, das keine Zulassung mehr hat, aber nicht verkehrsbehindernd abgestellt ist, darf nicht abgeschleppt werden, wenn zuvor nur ein Aufkleber mit einer Beseitigungsaufforderung an dem Fahrzeug angebracht wurde.

Das hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen¹ entschieden und damit eine Verwaltungspraxis der Stadt Düsseldorf für rechtswidrig befunden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall ging es um ein von Amts wegen stillgelegtes, auf dem Seitenstreifen einer Straße in Düsseldorf abgestelltes Fahrzeug. Polizeibeamte hatten die Dienstsiegel von den Nummernschildern entfernt und einen Aufkleber mit der Aufforderung befestigt, das Fahrzeug innerhalb einer bestimmten Frist aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Nach Ablauf der Frist veranlasste die Stadt Düsseldorf das Abschleppen und verlangte hierfür und für das Verwahren des Fahrzeugs vom Fahrzeughalter 175 €.

Nach Auffassung des Gerichts lagen die Voraussetzungen für einen Sofortvollzug nicht vor. Die Stadt hätte zunächst anhand der noch vorhandenen entstempelten Kennzeichen den Halter ermitteln und diesen dann zum Entfernen des Fahrzeugs auffordern müssen.

¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.11.2017, 5 A 1467/16, LEXinform 5215398.

Prozesskostenhilfe für ein Mahnverfahren bei bereits angekündigtem Widerspruch

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob für ein Mahnverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann, wenn der Antragsgegner im Rahmen der Anhörung² bereits Widerspruch gegen einen etwaigen Mahnbescheid angekündigt hat.

Das Gericht bestätigte die Zurückweisung des Antrags auf Prozesskostenhilfe wegen Mutwilligkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung.³

Mutwillig ist die Beschreitung eines prozessualen Wegs, der erkennbar aussichtslos ist. Maßstab für die Beurteilung ist hierbei das hypothetische Verhalten einer verständigen selbstzahlenden Partei. Eine solche Partei würde nach Auffassung des Gerichts ihre Rechte nicht im Mahn-, sondern im Klageverfahren verfolgen, weil wegen des angekündigten Widerspruchs das Ziel, einen schnellen und kostengünstigen Vollstreckungstitel zu erwerben, nicht erreichbar ist.

¹ BGH, Beschl. v. 31.08.2017, III ZB 37/17, LEXinform 1663853.

² § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

³ § 114 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO.

Angaben zu den Parteien als notwendiger Inhalt einer Berufungsschrift

In einem vom Bundesgerichtshof¹ beurteilten Fall waren im Rubrum (Urteilstkopf) eines erstinstanzlichen Urteils versehentlich nicht die einzelnen beklagten Wohnungseigentümer, sondern allein die Wohnungseigentümergeinschaft als Beklagte genannt. Entsprechend des unrichtigen Rubrums legte dann die Wohnungseigentümergeinschaft Berufung gegen das Urteil ein.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs war die Berufung trotz der falschen Bezeichnung des Berufungsklägers zulässig. Zwar gehört zum notwendigen Inhalt einer Berufungsschrift die Angabe, für und gegen welche Partei das Rechtsmittel eingelegt wird. Klarheit über die Person des Berufungsklägers kann aber nicht nur durch dessen ausdrückliche Bezeichnung, sondern auch im Wege der Auslegung der Berufungsschrift und die weiterhin vorhandenen Unterlagen erlangt werden. Die durch ein Urteil scheinbar beschwerte Partei ist stets befugt, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen, um den Schein eines sie beschwerenden Urteils zu beseitigen.

¹ BGH, Urt. v. 21.07.2017, V ZR 72/16, LEXinform 1664927.

Staatlich geförderte Altersvorsorgevermögen aus Riester-Renten sind nicht pfändbar

Das in einem Riester-Vertrag angesparte Kapital ist unpfändbar, wenn die Altersvorsorge auch tatsächlich durch eine Zulage gefördert worden ist. Dabei reicht es aus, dass die Voraussetzungen für eine Förderung vorlagen und ein entsprechender Antrag gestellt war.

Das hat der Bundesgerichtshof¹ entschieden. Das Gericht stellte klar, dass entgegen dem Wortlaut der einschlägigen Norm² auch kündbare Riester-Verträge unter den Pfändungsschutz fallen.

¹ BGH, Urt. v. 16.11.2017, IX ZR 21/17, LEXinform 1665958.

² § 851c Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

Schuldner muss im Vollstreckungstitel oder in der Vollstreckungsklausel eindeutig bezeichnet sein

Der Eigentümer eines rechtswidrig besetzten Hausgrundstücks erwirkte gegen die Hausbesetzer eine einstweilige Verfügung auf Räumung des Grundstücks. Da die Besetzer im Einzelnen nicht namentlich bekannt waren, richtete sich die Verfügung gegen eine Anzahl von 40 männlichen und weiblichen Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zustellung auf dem Grundstück dauerhaft aufhielten.

Die mit der Zustellung der einstweiligen Verfügung und der Räumung beauftragte Gerichtsvollzieherin lehnte den Auftrag mit der Begründung ab, dass die Schuldner nicht in Person identifizierbar seien.

Der Bundesgerichtshof¹ bestätigte diese Rechtsauffassung. Auf das Erfordernis einer sicheren Identifizierbarkeit des Vollstreckungsschuldners² könne nicht verzichtet werden. Zumindest müsse durch eine Auslegung des Titels ohne weiteres festgestellt werden können, wer Partei des Verfügungsverfahrens ist. Das war bezüglich der Gruppe von 40 Personen nicht möglich. Der Grundstückseigentümer werde dadurch auch nicht völlig rechtlos gestellt, da eine Räumung gegenüber Hausbesetzern nach dem Polizei- und Ordnungsrecht erfolgen kann.

¹ BGH, Beschl. v. 13.07.2017, I ZB 103/16, LEXinform 1665323.

² § 750 ZPO.